

Kurt Oehler
Kirchhaldenstrasse 1
8308 Illnau

KR-Nr. 91/2005

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Grundsätze der Einkommensrealisation im Steuerrecht

Antrag:

Der Wortlaut von § 16 Abs. 1 StG ist wie folgt zu ergänzen:

«Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. (Steuerbar ist der definitiv erworbene Einkommenszufluss.)»

Begründung:

1. Die Gerichte hatten sich in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Fällen von Steuerpflichtigen zu befassen, die ihre bei einem Vermögensverwalter angelegten Gelder verloren hatten. Dieser wies monatlich Gewinne aus Devisenhandelsgeschäften aus, die gar nicht stattgefunden hatten. In einem ersten Urteil von anfangs 2000 wurde die Besteuerung der Gewinngutschriften vom Verwaltungsgericht bestätigt und das Bundesgericht folgte am 10. Juli 2001 der Zürcher Praxis zum Schneeballsystem auch für die direkte Bundessteuer. Diese Rechtsprechung blieb seither umstritten. Dabei wird beanstandet, der betrogene Steuerpflichtige müsse Steuern bezahlen, obwohl der besteuerte Ertrag gar nie existiert hat. Dadurch werde sein Verlust nur noch vergrössert, was unter dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht nachvollziehbar sei. Verschiedene Vertreter der Lehre, so Prof. Dr. Markus Reich, Ordinarius für Steuer-, Finanz- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, werfen der herrschenden Rechtsprechung vor, sie sei nicht nur steuerrechtlich unzutreffend, sondern es entbehre ihr auch jeglicher Plausibilität. Auf die besteuerten Gutschriften bestehe kein Rechtsanspruch, was in den zahllosen Verfahren nie gründlich abgeklärt worden sei.
2. Die Realisation von Einkommen setzt den definitiven Erwerb eines Zuflusses von Geld oder einer Forderung voraus. Dieser darf nicht mit einer Rückgabepflicht belastet sein und auch eine allenfalls noch durch einen Schuldner zu erbringende Erfüllungshandlung darf nicht besonders unsicher sein. Wenn wie oft bei Alimenten die Gewissheit der (späteren) Vereinnahmung der Forderung fehlt, darf der Forderungserwerb nicht als einkommensbildend betrachtet werden. Für die Besteuerung muss deshalb auf die tatsächliche Erfüllung abgestellt und der Zeitpunkt der Zahlung abgewartet werden. Selbst ein tatsächliches Zufließen von Geld genügt für sich allein noch nicht, um eine Einkunft zu realisieren. Solange ein Zufluss mit einer korrespondierenden Verpflichtung zur Rückgabe oder zur Übertragung eines anderen Vermögenswertes belastet ist, kann er nicht als Einkommen angesehen werden. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei überhöhten Vergütungen an Topmanager vor. Die Einkunft ist nur dann realisiert, wenn der Steuerpflichtige sie behalten darf und damit die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber endgültig erlangt hat. Scheinbereicherungen und rechtsgrundlose Vermögensübergänge sind einkommens steuerlich unbeachtlich. Das ist der Fall, wenn von Anfang an kein rechtmässi-

91/2005

ger Grund für die Transaktion gegeben war oder wenn der Rechtsgrund im Nachhinein wegfällt. Da die ungerechtfertigte Bereicherung und die damit verbundene Rückerstattung oft in unterschiedlichen Steuerperioden liegen, ist eine periodenübergreifende Betrachtungsweise anzustellen. Das Periodizitätsprinzip der Besteuerung ist als technisches Prinzip dem Leistungsfähigkeitsprinzip untergeordnet. Aus diesen Gründen muss eine tatsächlich erfolgte Rückerstattung eines ungerechtfertigten Vermögenszuganges generell - unabhängig vom Wissensstand in der Zuflussperiode - berücksichtigt werden. Auch Rückerstattungen, die erst nach rechtskräftiger Vornahme der Veranlagung der Steuerperiode, in der ein ungerechtfertigter Vermögenszugang erfolgte, bekannt werden, sind neutralisierend zu berücksichtigen. Es liegt ein Revisionsgrund vor.

3. Die Steuerbehörden und Gerichte haben nicht nur in den Fällen betrögner Anleger diese zentralen Grundsätze, die den Einkommensbegriff beherrschen, missachtet. Die gesetzliche Präzisierung vermeidet künftig die bisher zahlreich aufgetretenen Besteuerungen fiktiver, tatsächlich nicht realisierter Einkünfte und anderer Scheinbereicherungen.

Illnau, 23. März 2005

Freundliche Grüsse
Kurt Oehler